

Bebauungsplan Nr. 26

"Neuer Schlag"

und "Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung" für diesen Bebauungsplan der Stadt Laatzen, OT Grasdorf, Landkreis Hannover

Gemäß § 12 BBauG wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan Nr. 26 "Neuer Schlag" und die "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" für diesen Bebauungsplan durch die Bezirksregierung Hannover mit Verfügung vom 19.9.1978 - Az. 309.6 neu - 21.102.2-26-53/228/78 - genehmigt wurde.

Der Bereich des Bebauungsplan sowie der Geltungsbereich der "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" wird begrenzt:

Im Osten durch die Bundesbahnlinie,
im Süden durch die Straßen Am Südtor, Liethweg, Rethener Kirchweg,
im Westen durch die Straße Am Thie und
im Norden durch die Straße Neuer Schlag.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 26 "Neuer Schlag" sowie die dazugehörigen "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" liegen mit Begründung im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, Planungsabteilung, 5. OG., Zimmer 516, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan Nr. 26 "Neuer Schlag" sowie die "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 44 c BBauG kann Entschädigung verlangt werden, wenn die im § 39 j BBauG Neufassung (Vertrauensschaden), § 40 BBauG Neufassung (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 42 BBauG Neufassung (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), § 43 BBauG Neufassung (Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 44 BBauG Neufassung (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zusätzlichen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Laatzen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden ist (§ 155a BBauG Neufassung).

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 42 vom 19.10.1978 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan Nr. 26 "Neuer Schlag" sowie die für dies Bebauungsplanbereich geltenden "Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung" sind demnach seit dem 19.10.1978 rechtsverbindlich.

Laatzen, den 10. November 1978

Der Stadtdirektor
Panitz